



Engagements fördern

Newsletter Kasachstan

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft in Kasachstan

Ausgabe: Juli – September 2017 www.roedl.de/kasachstan | www.roedl.com/kazakhstan

Lesen Sie in dieser Ausgabe

- > In eigener Sache – Neuer Leiter der Wirtschaftsprüfung
- > Verhältnis des kasachischen Steuerrechts mit Internationalem Steuerrecht
- > Bedeutung des Aufsichtsrates für mittelständische Unternehmen in Kasachstan

> In eigener Sache – Neuer Leiter der Wirtschaftsprüfung

„Rödl & Partner“ hat mit Herrn Amir Nurkassymov einen neuen Leiter der Wirtschaftsprüfung in Kasachstan gewinnen können. Herr Nurkassymov wird als Generaldirektor die Planung und Durchführung der Wirtschaftsprüfung leiten und steht Ihnen ab sofort als neuer Ansprechpartner zur Verfügung. Bei dieser Gelegenheit möchte sich „Rödl & Partner“ für die ausgezeichnete Zusammenarbeit bei der aus familiären Gründen ausgeschiedenen Generaldirektorin, Frau Tatyana Kim, herzlich bedanken.

Herr Nurkassymov absolvierte eine der besten kasachischen Universitäten mit dem Schwerpunkt Rechnungslegung und Finanzwesen und hat bereits während des Studiums angefangen, für eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu arbeiten.

Nach mehr als elf Jahren Berufserfahrung möchten wir ihn in unserem Team herzlich willkommen heißen. Seine Erfahrung bei der Prüfung von Unternehmen im Bereich der Lebensmittelindustrie, im Agrarsektor, im Erdöl- und Erdgassektor aber auch von Unternehmen im verarbeitenden Gewerbe wird die Qualität unserer Wirtschaftsprüfung in Kasachstan weiterhin verstärken.

Mit seiner Qualifikation als zertifizierter Buchhalter nach kasachischem Recht als auch als international ausgebildeter Buchhalter mit Berufstitel (CPA Eurasia, CAP und CIPA) sowie als Wirtschaftsprüfer wird Herr Nurkassymov unsere mittelständischen Mandanten betreuen.

„Rödl & Partner“ in Kasachstan freut sich, dass Herr Nurkassymov seine Erfahrung und Professionalität in das Team einbringen wird, wodurch die Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit weiter aufgewertet und die Qualität der Leistungen kontinuierlich gesteigert werden kann.

Herr Nurkassymov folgt dem Kümmerer-Prinzip von „Rödl & Partner“, wonach ein Ansprechpartner die Anliegen unserer Mandanten koordiniert und kontrolliert, um zielführend und umfassend spezifische Fragen wie zum Beispiel zu den neuen IFRS-Standards oder zu steuerlichen Fragen beantworten zu können.

Wir heißen Herrn Nurkassymov in unserem Team willkommen und wünschen ein gutes Gelingen!

Michael Quiring
Rechtsanwalt
Partner

Tätigkeitsbeschreibung

- Erfahrung mit internationalen und kasachischen Wirtschaftsprüfungen, Erteilung der Empfehlung bezüglich der internen Kontrolle und Rechnungslegung
- Durchführung von Prüfungen nach internationalen Rechnungslegungsstandards wie IFRS

Berufserfahrung

- Berufserfahrung bei internationalen und kasachischen Wirtschaftsprüfungen
- Mehr als 10 Jahre Berufserfahrung in Wirtschaftsprüfung (BIG4)

Schwerpunkte

- Internationale Prüfungsstandards
- Internationale Rechnungslegungsstandards
- Betriebsergebnisrechnung
- Analysemethoden der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens

Sprachen

- Russisch
- Englisch (flüssig)
- Kasachisch (Muttersprache)

Kontakt für weitere Informationen



Amir Nurkassymov

Leiter von Rödl & Partner Audit Kasachstan

Tel.: +7 (727) 356-06-55

E-Mail: amir.nurkassymov@roedl.pro

> Verhältnis des kasachischen Steuerrechts mit Internationalem Steuerrecht – praktische Relevanz

Von Michael Quiring, Rödl & Partner Kasachstan

In diesem Beitrag wird auf das Verhältnis zwischen den Normen des kasachischen Steuerrechts und den Grundsätzen des internationalen Steuerrechts, die in den jeweiligen Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (DBA) und ggfls. in Zusatzprotokolle zu diesen Abkommen verankert sind, eingegangen.

Bei einer wirtschaftlichen Betätigung mit kasachischen Partnern treten in der Praxis vermehrt einzelne Fragestellungen auf. Diese sind insbesondere mit der Entstehung einer Betriebsstätte, mit der Erhebung und dem Einbehalt von Quellensteuer durch kasachische Vertragspartner, Vorlage von steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigungen und nicht zuletzt mit der Problematik der Gewinnabgrenzung in Kasachstan verbunden. Mit diesen beiden praktischen wichtigen Fragen befasst sich der nachfolgende Beitrag.

In der nächsten Ausgabe unseres Newsletters widmen wir uns Frage der Gewinnabgrenzung. Die letztgenannte Frage, die immer dann gestellt werden muss, wenn die Stammgesellschaft durch eine Betriebsstätte in Kasachstan tätig wird, rückt in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus des deutschen Fiskus.

Entstehung einer Betriebsstätte

Die Entstehung einer Betriebsstätte und die damit verbundene Entstehung des Besteuerungsrechts des kasachischen Fiskus gelten als die schwierigste Problemstellung im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Betätigung mit kasachischen Partnern. Hierbei ist nicht ausschließlich auf die Normen des kasachischen Steuerrechts, sondern auch und meist vorrangig auf die Regelungen in den jeweiligen DBA abzustellen. Nach § 2 Abs. 5 des kasachischen Steuergesetzbuchs (im Folgenden SteuerGB) genießen Normen des internationalen Rechts grundsätzlich Vorrang.

Die Frage, wann eine steuerliche Betriebsstätte entsteht wird sowohl in den DBA als auch im kasachischen (lokalen) Recht beantwortet. Nach dem DBA (Art. 5) zwischen der Bundesrepublik und der Republik Kasachstan bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine

- feste Geschäftseinrichtung,
- durch die ein Unternehmen (in Kasachstan) seine Tätigkeit ganz oder teilweise ausübt.

Nur dann, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise in Kasachstan ausübt, können seine Gewinne in Kasachstan besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können (vgl. Art. 7 Abs. 2 DBA Deutschland-Kasachstan).

Mithin sind zwei Aspekte von einander strikt zu unterscheiden. Zum einen setzt die Besteuerung von Einkünften in Kasachstan die Entstehung einer festen geschäftlichen Einrichtung voraus, zum anderen muss die Betriebsstätte Funktionen ausüben, die eine Zurechnung der Erlöse an sie erlauben. Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, entsteht ein Besteuerungsrecht Kasachstans. Soweit in dem jeweiligen internationalen Abkommen nichts Abweichendes vereinbart worden ist, greift bei der Frage, wann eine Betriebsstätte entsteht, die Vorschrift des § 191 SteuerGB in Verbindung mit §§ 189, 190 SteuerGB. Die Norm des § 191 SteuerGB benennt einzelne Voraussetzungen bei Vorliegen derer nach dem kasachischen Recht eine steuerliche Betriebsstätte entstehen soll. Das ist beispielweise nach § 191 Abs. 1 SteuerGB dann der Fall, wenn ein ausländisches Unternehmen in Kasachstan eine Produktionsstätte unterhält, seine Geschäftstätigkeit und Geschäftsführung ausübt, geologische Erkundungsarbeiten vornimmt u.a.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass § 191 Abs. 1 SteuerGB explizit den ggfls. vorliegenden Vorrang internationaler Steuerregelungen nennt und deshalb die Prüfung, ob tatsächlich eine Betriebsstätte entstanden ist, zunächst nach dem lokalen (kasachischen) Recht zu prüfen ist. Im zweiten Schritt ist das Ergebnis auf Vereinbarkeit mit den internationalen Normen zu überprüfen. Nicht selten lautet das Ergebnis, dass entgegen der Normen des § 191 SteuerGB keine Betriebsstätte entsteht. Das Zusammenspiel

der lokalen mit den internationalen Regelungen ist in vielen Fällen weder den kasachischen Unternehmen noch den kasachischen Steuerbehörden bekannt. Oft wird deshalb allein auf die Regelungen des kasachischen Rechts abgestellt und die Ansicht vertreten, dass eine Betriebsstätte entstanden ist und deshalb das ausländische Unternehmen seine Erlöse in Kasachstan zu versteuern habe. Dies führt in der Praxis oft zu einer faktischen Doppelbesteuerung, da die deutsche Steuerverwaltung die in Kasachstan vermeintlich entstandene Steuerpflicht nicht anerkennt und die Erlöse in Deutschland (erneut) besteuern möchte.

Deshalb ist noch vor Abschluss von Verträgen mit den kasachischen Partnern dringend dazu zu raten, Risiken im Zusammenhang mit der Entstehung einer Betriebsstätte prüfen zu lassen. Wird frühzeitig festgestellt, dass eine Betriebsstätte entsteht, kann das ausländische Unternehmen rechtzeitig reagieren und seinen Pflichten nach Maßgabe des kasachischen Rechts nachkommen, ohne Gefahr zu laufen, Bußgelder oder Säumniszuschläge für die verspätete Zahlung von Steuern zahlen zu müssen. Entsteht eine Betriebsstätte so muss ein ausländisches Unternehmen diese gemäß § 562 SteuerGB binnen einer Frist von 30 Tagen anmelden. Der Fristlauf beginnt mit der faktischen Begründung einer Betriebsstätte. Als Anknüpfungzeitpunkt benennt das kasachische Steuergesetzbuch mehrere Zeitpunkte, wobei der jeweils frühere ausschlaggebend ist. Mögliche zeitliche Anknüpfungspunkte sind u.a. Datum des Vertragsschlusses mit dem kasachischen Partner oder das Datum des Arbeitsvertrages oder eines Honorarvertrages mit natürlichen Personen in Kasachstan.

Voraussetzungen für eine Quellenbesteuerung nach dem kasachischen SteuerGB

Neben der Frage der Entstehung einer Betriebsstätte wird von den kasachischen Partnern oft die Auffassung vertreten, dass man verpflichtet sei, eine Quellensteuer in Höhe von 20 % einzubehalten und an den kasachischen Fiskus abzuführen. Hierbei ist hervorzuheben, dass das kasachische Steuerrecht neben einer solchen Pflicht für das kasachische Unternehmen als einen sog. Steueragent ihm

auch eine Möglichkeit gibt, die Erlöse des ausländischen Unternehmens von der Quellenbesteuerung zu befreien.

Die Pflicht des Steueragenten sehen die Vorschriften der §§ 192, 193 und 198 i.V.m. 200 SteuerGB vor. Grundsätzlich müssen auf der Seite des ausländischen Unternehmens Erlöse vorhanden sein, die es infolge seiner wirtschaftlichen Betätigung in Kasachstan oder gar außerhalb Kasachstans zu Gunsten eines kasachischen Unternehmens erwirtschaftet hat. Vor der Auszahlung der Erlöse an seinen ausländischen Vertragspartner hat das kasachische Unternehmen folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- a) liegen Erlöse infolge einer wirtschaftlichen Betätigung in Kasachstan vor? (Ort der Leistungserbringung gem. § 192 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 193 SteuerGB)
- b) liegen Erlöse infolge der Erbringung von Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsprüfungsleistungen, jur. Beratungsleistungen u.a. vor? (Einzelne Leistungen unabhängig vom Ort der Leistungserbringung gem. § 192 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 193 SteuerGB)
- c) liegen Erlöse im Sinne des § 200 SteuerGB vor, die das ausländische Unternehmen erwirtschaftet hat, indem es:
- d) identische oder gleichartige Leistungen sowohl durch seine Stammgesellschaft im Ausland als auch seine Betriebsstätte in Kasachstan erbracht hat oder
- e) Leistungen zusammen mit seiner Betriebsstätte im Rahmen eines gemeinsamen Projekts erbracht hat?

Anzumerken ist zunächst, dass einzelne Begriffe wie Finanzdienstleistungen oder Wirtschaftsprüfungsleistungen meist legal definiert sind, weshalb detailliert geprüft werden kann, ob den kasachischen Steueragent tatsächlich eine Pflicht zum Einbehalt der Quellensteuer trifft. Zum anderen ist genau zu prüfen, ob die Leistungen in Kasachstan erbracht worden sind. Meist werden vor allem technische Leistungen oder Arbeiten respektive Engineering - Leistungen gar nicht in Kasachstan erbracht. Auch sind solche nicht vom Begriff „Beratungsleistungen“ erfasst (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 20 SteuerGB).

Seltener geht es um die Pflicht des kasachischen Steueragenten, Quellensteuer nach Maßgabe von § 200 einzubehalten. Die Voraussetzungen für eine Pflicht zur Quellenbesteuerung d. h. für den Einbehalt und das Abführen der 20 % Quellensteuer an den kasachischen Fiskus liegen nebst den oben dargelegten Voraussetzungen nur dann vor, wenn zwischen dem kasachischen Partner kein Vertrag mit der Betriebsstätte abgeschlossen worden ist und die Betriebsstätte selbst keine Rechnungen an den kasachischen Partner ausgestellt hat.

Stellt der Steueragent fest, dass die Voraussetzungen der §§ 192, 193 und 198 i.V.m. 200 SteuerGB vorliegen, entsteht grundsätzlich seine Pflicht zum Einbehalt der Quellensteuer.

Eine Befreiung von der Quellenbesteuerung ist allerdings stets gemäß § 212 SteuerGB möglich, wenn das ausländische Unternehmen eine steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung, die den Anforderungen des § 219 SteuerGB genügt.

Der Steueragent prüft hierbei zusätzlich, ob das ausländische Unternehmen eine steuerliche Betriebsstätte begründet hat. Stellt der Steueragent fest – sofern denn tatsächlich die

Voraussetzungen für das Vorliegen einer Betriebsstätte im Einklang mit dem internationalen Recht festgestellt worden sind, dass eine Betriebsstätte entsteht, muss er dennoch die Quellensteuer einbehalten. Eine Möglichkeit zur Freistellung von der Quellenbesteuerung entfällt gemäß § 212 Abs. 4 SteuerGB.

Darüber hinaus stellt die Vorschrift des § 219 eine Reihe formeller Anforderungen an die steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung des ausländischen Unternehmens auf. Diese stellen wir in der nächsten Ausgabe unseres Newsletters im Detail dar.

Kontakt für weitere Informationen



Michael Quiring

Rechtsanwalt

Stellv. Niederlassungsleiter Kasachstan

Tel.: +7 (727) 356-06-55

E-Mail: michael.quiring@roedl.pro

Bedeutung des Aufsichtsrates für mittelständische Unternehmen in Kasachstan

Von Korlan Alikhanova, Rödl & Partner Kasachstan

1. Ausweitung der Rolle des Aufsichtsrates in TOO

In Kasachstan sind 95 Prozent der Gesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung¹ (im Folgenden „TOO“ genannt) registriert. Der Grund für die Wahl einer TOO ist aus Sicht der kleinen und mittelständischen Unternehmen meist die attraktive Höhe des Stammkapitals und die Einschränkung der Haftung der Gesellschafter. Im Zuge des Wachstums der Gesellschaft stellt sich für die Gesellschafter jedoch die Frage nach der teilweisen Übertragung der Verwaltungs- und Kontrollfunktionen an gesonderte Organe der TOO quasi von selbst.

Gemäß dem Gesetz der Republik Kasachstan über TOO sind die Organe der TOO² deren oberstes Verwaltungsorgan (die Gesellschafterversammlung) und das Exekutivorgan: entweder das kollektive Verwaltungsorgan (Direktorenrat) oder das Einzelexekutivorgan (Direktor).

Viele TOO nutzen diese Organisationsstruktur. Zur Ausübung der Kontrolle über die Tätigkeit des Exekutivorgans bei der TOO kann ein Aufsichtsrat gebildet werden.

Insbesondere ist die Frage nach der Kontrolle und Einschränkung der Tätigkeit des Direktors für Tochterunternehmen aktuell, die in Form einer TOO mit 100-prozentiger Beteiligung einer ausländischen Gesellschaft gegründet wurden. Da sich die Gesellschafter weit entfernt vom Ort der Tätigkeitsausübung ihrer Tochtergesellschaft befinden, streben sie danach, die Kontrolle über die Fassung von für die Gesellschaft wichtigen Beschlüssen zu bewahren. Am häufigsten werden in einer solchen Situation Befugnisse der Gesellschafterversammlung ausgeweitet, indem dieser eine Vielzahl von Sachverhalten zur

Prüfung übertragen wird. Im Ergebnis sind die Gesellschafter in dem Wunsch, die Tätigkeit des Direktors zu kontrollieren, mit dem Problem der zeitnahen Beschlussfassung zu vielen Fragen konfrontiert, was der Ausübung der reibungslosen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Wege steht.

Eine Lösung bietet in dieser Situation die Bildung eines Aufsichtsrates. Das Verfahren zur dessen Bildung kann durch die Satzung der TOO und sonstige interne, durch die Gesellschafterversammlung gefasste Dokumente bestimmt werden kann.

2. Verfahren der Tätigkeit des Aufsichtsrates der TOO

Das Verfahren der Bildung und der Tätigkeit des Aufsichtsrates ist durch das Zivilgesetzbuch der Republik Kasachstan (Allgemeiner Teil)³ und das Gesetz der Republik Kasachstan über TOO festgelegt.

Für die Beschlussfassung über die Bestellung des Aufsichtsrates ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung zuständig. Dabei muss die Bildung des Aufsichtsrates zur Kontrolle der Tätigkeit des Exekutivorgans der TOO durch die Satzung der TOO vorgesehen werden. Mehr noch, falls durch die Satzung der TOO die Bestellung einer Revisionskommission (eines Revisors) nicht vorgesehen ist, verfügt der Aufsichtsrat über alle Rechte, die der Revisionskommission zustehen.

Gemäß Punkt 5, Artikel 57 des Gesetzes über TOO wird das Verfahren der Tätigkeit des Aufsichtsrates und seiner Beschlussfassung durch die Satzung der TOO, sowie durch die Vorschriften und Dokumente bestimmt, die durch die Gesellschafterversammlung gefasst wurden.

Falls also durch die Satzung der TOO die Möglichkeit der Bildung eines Aufsichtsrates vorgesehen ist, ist zu dessen Bildung ein Protokoll der Gesellschafterversammlung der TOO oder ein Beschluss ihrer Alleingeschafterin zu erstellen. In die Satzung der TOO sind Bestimmungen einzubringen, die das Verfahren der Tätigkeit des Aufsichtsrates, seine Zusammensetzung, das Verfahren der vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit usw. regeln.

¹ www.kazdata.kz

² Gesetz Nr. 220-I der Republik Kasachstan „Über Gesellschaften mit beschränkter und zusätzlicher Haftung“ vom 22. April 1998.

³ Gesetz Nr. 220-I der Republik Kasachstan „Über Gesellschaften mit beschränkter und zusätzlicher Haftung“ vom 22. April 1998.

Ungeachtet dessen, dass das Ziel der Bildung des Aufsichtsrates durch das Gesetz über TOO konkret definiert ist (und zwar Kontrolle der Tätigkeit des Exekutivorgans der TOO), ist nicht festgelegt, in welcher Form diese Kontrolle erfolgen kann. In diesem Fall gestattet es das Fehlen von strengen imperativen Normen den Gesellschaftern, das Verfahren der Tätigkeit und der Beschlussfassung des Aufsichtsrates abhängig von den persönlichen Interessen und Prioritäten einer Gesellschaft selbst zu bestimmen.

Ausgehend von unserer Erfahrung läuft die Kontrolle der Tätigkeit des Direktors meist auf die Festlegung eines Katalogs von Fragen hinaus, für deren Regulierung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist. Dabei kann die Zustimmung des Aufsichtsrates durch Versendung einer entsprechenden E-Mail oder eines Beschlusses in einfacher schriftlicher Form erhalten werden, im Unterschied zum formellen Verfahren der Dokumentierung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

3. Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre Haftung

Als Mitglied des Aufsichtsrates kann nur eine natürliche Person fungieren, die nicht gleichzeitig Mitglied des Exekutivorgans der TOO ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der TOO werden durch die Gesellschafterversammlung für eine befristete Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Bei der Abstimmung im Aufsichtsrat verfügt jedes Aufsichtsratsmitglied über eine Stimme.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind, neben den Mitgliedern des Exekutivorgans oder dem Direktor, verantwortliche Personen der TOO.

Diese Bestimmung des Punktes 2, Artikel 41 des Gesetzes über TOO bedingt eine Reihe von Widersprüchen, insbesondere die Frage nach dem obligatorischen Abschluss von Arbeitsverträgen mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates als verantwortliche Personen der TOO.

In Bezug auf eine TOO mit 100-prozentiger ausländischer Beteiligung agieren in der Regel nichtansässige Person als Mitglieder des Aufsichtsrates, am häufigsten Arbeitnehmer der Hauptgesellschaft, deren Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht zusätzlich vergütet wird. Dies führt dazu, dass es nicht möglich ist, mit einem solchen Mitglied des Aufsichtsrates einen Arbeitsvertrag abzuschließen, allein schon aus dem Grunde, dass in diesem Fall die Merkmale eines Arbeitsverhältnisses fehlen.

In dieser Situation ergibt sich die rechtliche Begründung für die Entstehung des Status als verantwortliche Person der TOO für ein Mitglied des Aufsichtsrates ausschließlich im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Beziehungen, insbesondere auf Grundlage eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung⁴. Hier kann eine Analogie mit den Mitgliedern des Direktorenrates einer Aktiengesellschaft (AO) angewendet werden, auch für diese besteht keine direkte Verpflichtung, einen Arbeitsvertrag abzuschließen, obwohl sie gemäß dem AO-Gesetz⁵ verantwortliche Personen der AO sind.

Als Grundlage für einen Eintritt der Haftung von Mitgliedern des Aufsichtsrates gegenüber der TOO können nur Verluste dienen, die der TOO oder Dritten im Ergebnis einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung der Kontrolle der Tätigkeit des Exekutivorgans der TOO durch den Aufsichtsrat entstanden sind.

⁴ F. S. Karagusow „Über einige Aspekte der außervertraglichen Haftung im Bereich der gesellschaftsrechtlichen Beziehungen“, https://online.zakon.kz/Document/?doc_id=33896612#pos=1;-173

⁵ Gesetz Nr. 415-II der Republik Kasachstan „Über Aktiengesellschaften“ vom 13. Mai 2003

4. Schlussbestimmungen

Das Fehlen von strengen imperativen Normen in Bezug auf die Tätigkeit und das Verfahren der Beschlussfassung des Aufsichtsrates gestattet es den Gesellschaftern/Gründern der TOO, ein Kontrollorgan unter Berücksichtigung der Interessen und Besonderheiten der operativen Tätigkeit der TOO einzurichten.

Somit stellt der Aufsichtsrat sozusagen die „Goldene Mitte“ zwischen dem Wunsch der Gesellschafter, die Tätigkeit des Direktors zu kontrollieren, und dem Wunsch, die operative Tätigkeit der Gesellschaft nicht zu behindern, dar.

„Rödl & Partner“ unterstützt Sie gerne bei der Bildung eines Aufsichtsrates und stellt Ihnen qualifizierte Mitarbeiter zur Aufnahme in den Aufsichtsrat Ihrer Gesellschaft direkt am Ort der Tätigkeitsausübung in der Republik Kasachstan zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



[Korlan Alikhanova](#)

Leiterin der juristischen Abteilung

Tel.: +7 (727) 356-06-55

E-Mail: korlan.alikhanova@roedl.pro

Einzigartige Kombination

Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte Weltmarktführer

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 108 eigenen Standorten in 50 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 4.500 Kolleginnen und Kollegen.

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Kunden her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Knaul
Rechtsanwalt
Niederlassungsleiter Kasachstan
Tel.: +7 (727) 356-06-55
E-Mail: andreas.knaul@roedl.pro



Michael Quiring
Rechtsanwalt
Stellv. Niederlassungsleiter Kasachstan
Tel.: +7 (727) 356-06-55
E-Mail: michael.quiring@roedl.pro

Engagements fördern

„Kasachstan ist eines der rohstoffreichsten Länder Zentralasiens. Erdöl und -gas bilden das Fundament der kasachischen Wirtschaft. Mit über 87 Prozent des Handelsverkehrs in dieser Region zählt Kasachstan zu den bedeutenden Partnern Deutschlands. Nutzen Sie die Potenziale dieses aufstrebenden Marktes! Wir beraten Sie konsequent und umfassend bei all Ihren wirtschaftlichen Engagements.“

Rödl & Partner

„Wie bei Rödl & Partner fördern wir uns gegenseitig und engagieren uns ganz automatisch als Teil des großen Ganzen. Dieses Miteinander spornet uns jedesmal zu neuen Höchstleistungen an. Dabei schaffen wir ein Gerüst aus Stabilität und Vertrauen für unsere Jüngsten. Mit dieser Verlässlichkeit machen sich diese auf den Weg an die Spitzenposition.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum:

Newsletter Kasachstan
Ausgabe Juli – September 2017

Herausgeber:

Rödl & Partner Kasachstan
Pr. Dostyk 188, BZ „Kulan“, 8. Stock
050051 Almaty
Tel.: + 7 (727) 356-06-55 |
www.roedl.com/kazakhstan
E-Mail: almaty@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Michael Quiring – michael.quiring@roedl.pro

Layout:

Diana Tsoy – diana.tsoy@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.